

Übungsheft Lösungen

E4: Ehewohnungs- und Haushaltssachen

a) Ehewohnung in der Trennungszeit (§ 1361b BGB):

- beide Ehegatten haben das gleiche Recht, die Wohnung weiter zu nutzen (unabhängig davon, wer Wohnungseigentümer ist, wer den Mietvertrag abgeschlossen hat oder wer die Miete bezahlt)
- ein vorläufige Zuweisungsregelung kann das Familiengericht treffen

Ehewohnung nach der rechtskräftigen Scheidung (§ 1568a BGB):

- endgültige Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehegatten
- Alleineigentümer der Ehewohnung = erhält die Ehewohnung
- beide Ehegatten Eigentümer = Ehewohnung wird einem Ehegatten zugewiesen, dieser muss dem anderen Ehegatten einen Mietzins zahlen
- Mietwohnung: Einigung, wer in der Wohnung allein bewohnen darf

b) Haushaltssachen in der Trennungszeit (§ 1361a BGB):

- jeder Ehegatte kann die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände vom anderen Ehegatten herausverlangen
- der Alleineigentümer ist verpflichtet, diese Haushaltsgegenstände dem anderen Ehegatten bei Bedarf zum Gebrauch zu überlassen
- im gemeinsamen Eigentum befindliche Haushaltsgegenstände werden zwischen den Ehegatten nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt
- eine vorläufige Nutzungsregelung durch das Familiengericht ist möglich

Haushaltssachen nach rechtskräftiger Scheidung (§ 1568b BGB):

- endgültige Aufteilung der Haushaltsgegenstände
- ggf. teilt das Gericht die gemeinsamen Gegenstände gerecht und zweckmäßig unter den Eheleuten auf

c) F

d) Richter

e) das JA wird Beteiligter des Verfahren, es soll angehört werden (§ 205 I FamFG)
dem JA wird die Entscheidung bekannt gegeben, da dem JA die Beschwerde zusteht (§ 205 II 2 FamFG)

f) die Endentscheidung wird erst mit Rechtskraft wirksam (§ 209 II 1 FamFG); in Ehewohnungssachen gem. § 1361b BGB soll das Gericht die sofortige Wirksamkeit anordnen (§ 209 II 2 FamFG)

Übungsheft Lösungen

hier kann das Gericht auch die Zulässigkeit der Vollstreckung vor der Zustellung an den Antragsgegner anordnen (§ 209 III 1 FamFG) - die Wirksamkeit tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem die Entscheidung der Geschäftsstelle des Gerichts zur Bekanntmachung übergeben wird – dieser Zeitpunkt ist auf der Entscheidung zu vermerken (§ 209 III 2 + 3 FamFG)